

Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR über die Erhebung Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) für den Gebührenerhebungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2015 vom 18. September 2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung

sowie

- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit
- § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.10.2021 hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR in seiner Sitzung am 17.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR über die Erhebung Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) für den Gebührenerhebungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2015 vom 18. September 2024

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- 1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Der Abwasserbetrieb stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Troisdorf und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- Versickerungsanlagen, zulässigerweise genutzte Anlagen Dritter, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von Abwassersammelgruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- 3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- 2) In die Abwassergebühr wird eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Abwasserbetriebs,
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser,
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Abwasserbetrieb umgelegt wird).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- 1) Der Abwasserbetrieb erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- 2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- 3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den ange-

schlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- 1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- 2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- 3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Abwasserbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres sowie der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.
- 4) Bei der Ermittlung der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Abwasserbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Troisdorf). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß und funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1 Abwasser-Messeinrichtung:

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den

Hersteller-Angaben durchzuführen und dem Abwasserbetrieb nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung des Abwasserbetriebs nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Abwasserbetrieb eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Abwasserbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das jeweilige Abrechnungsjahr durch einen schriftlichen Antrag spätestens vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen bei dem Abwasserbetrieb geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Die Gebühr je m³ Schmutzwasser ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- 1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten

Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- 2) Flächen, deren Niederschlagswasser reduziert und verzögert der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, werden zu 70 % berücksichtigt, wenn ein Rückhaltevolumen von mindestens 20 Litern je angeschlossenem m² nachgewiesen wird. Speichervolumen unter 1,0 m³ bleiben unberücksichtigt. Begrünte Dachflächen werden mit der Hälfte der angeschlossenen Fläche für die Entgeltberechnung angesetzt. Wird das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser eines Grundstücks über eine Brauchwasseranlage der Abwasseranlage zugeführt, so werden die Benutzungsentgelte nach dem Niederschlagswassermaßstab erhoben.
- 3) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung des Abwasserbetriebs einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der Abwasserbetrieb die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche vom Abwasserbetrieb geschätzt.
- 4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Abwasserbetrieb anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Abwasserbetrieb zugegangen ist.
- 5) Die Gebühr je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 und 2 ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5a

Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung

- 1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- 2) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zu-

mutbar, so ist der Abwasserbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- 3) Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m^3) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (m^2) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von $0,695 m^3$ pro m^2 für die Berechnung zugrunde gelegt.
- 4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter im Sinne des Abs. 3 ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 6

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- 1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m^3 erhoben.
- 2) Die Gebühr je m^3 abgefahrenen Klärschlammes ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- 3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 7

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus Abwassersammelgruben

- 1) Für die Ermittlung der Menge des abzufahrenden Schmutzwassers und dessen Beseitigung gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.
- 2) Die Gebühr je m^3 Schmutzwasser ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- 3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Abfahrens.

§ 7a

Sinkkastenreinigung

- 1) Für das Entleeren und Reinigen von Sinkkästen (Straßeneinläufen) wird eine Gebühr nach der Zahl der zu reinigenden Sinkkästen erhoben.
- 2) Die Gebühr ist Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Anschlusses.
- 2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

§ 9

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist
 - c) der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Abwasserbetrieb die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebs das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt jährlich nachträglich auf der Grundlage des letzten abgerechneten Abrechnungszeitraumes des Wasserversorgungs-

unternehmens. Soweit erforderlich, kann sich der Abwasserbetrieb hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 11

Vorausleistungen

- 1) Auf die Benutzungsgebühren werden monatlich oder zweimonatlich Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW erhoben, deren Höhe sich aus der Abrechnung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums geteilt durch 11 bzw. 5,5 ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- 2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Verwaltungshelfer

Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Auskunftspflichten

- 1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Bedienstete und Beauftragte des Abwasserbetriebs das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Abwasserbetrieb die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 14

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 16

Rechtsbehelf

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 17

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Sie gilt für die noch nicht bestandskräftigen Abwassergebührenfestsetzungen für die Jahre 2013 bis 2015.

Anlage 1

der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf – AöR - über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) für den Gebührenerhebungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2015 vom 18. September 2024

Gebühr (Beträge in €)	§	Einheit	2013	2014	2015
Schmutzwasser	§ 4 Abs. 6	m ³	3,30	2,96	3,29
Niederschlagswasser	§ 5 Abs. 5	m ²	1,35	1,36	1,49
Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung	§ 5a Abs. 4	m ³	1,95	1,95	2,14
Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen	§ 6 Abs. 2	m ³	19,41	19,41	19,41
Schmutzwasser aus Abwassersammelgruben	§ 7 Abs. 2	m ³	3,30	2,96	3,29
Sinkkastenreinigung	§ 7a Abs. 2	Stück	8,21	9,99	8,32

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR über die Erhebung Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) für den Gebührenerhebungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 18. September 2024

Horst Wende
Verwaltungsratsvorsitzender

Andrea Vogt
Vorstandsvorsitzende

Michael Roelofs
Vorstand